

messers auf 18 m sich im Rahmen dessen halte, was nach den Vorschriften der Motorfahrzeuggesetzgebung und insbesondere des Art. 12 MFV zulässig und mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs auf den teilweise engen und kurvenreichen schweizerischen Strassen geboten ist, lässt sich mit ernsthaften Gründen vertreten, ist also nicht willkürlich. Sie wird gestützt durch den Befund von Sachverständigen (Ausschuss der kantonalen amtlichen Automobilexperten der Schweiz und Motorfahrzeugtypen-Prüfungskommission). Es war auch keineswegs unzulässig, zum Vergleich die Verfügungen des eidg. Militärdepartementes betreffend technische Anforderungen für armeetaugliche Motorlastwagen heranzuziehen. Die kantonale Behörde hat nicht übersehen, dass Zivildfahrzeuge nicht so wendig zu sein brauchen wie Armeefahrzeuge; sie hat denn auch die obere Grenze des Wendekreisdurchmessers nicht, wie das eidg. Militärdepartement, auf 15 m, sondern auf 18 m festgelegt. Die nach dem Kriege eingeführten G.M.C.-Lastwagen, bei denen der Wendekreisdurchmesser 18 m übersteigt, sind im Kanton Zürich, wie der Regierungsrat in der Vernehmlassung darlegt, nicht allgemein zugelassen, sondern dürfen nur auf den gemäss BRB vom 16. Januar 1948 (AS 1948 S. 29 ff.) für Motorwagen bis zu 2,4 m Breite geöffneten Strassen verkehren.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**14. Auszug aus dem Urteil vom 30. April 1952 i. S. Lempen und Konsorten gegen Gemeinde Nidau und Regierungsrat des Kantons Bern.**

1. *Staatsrechtliche Beschwerde*: Legitimation zur Beschwerde gegen einen einer einfachen Gesellschaft gegenüber ergangenen Entscheid.
2. *Kantonales Verwaltungsverfahren*: Eine Rekursinstanz mit freier Überprüfungsbefugnis darf den Entscheid der ersten Instanz auch aus einem von dieser verworfenen Grunde bestätigen.

1. *Recours de droit public*: Qualité pour attaquer une décision rendue contre une société simple.
  2. *Procédure administrative cantonale*: Une autorité de recours qui a pouvoir de libre examen peut confirmer une décision de première instance par un motif que l'autorité inférieure a rejeté comme non fondé.
1. *Ricorso di diritto pubblico*. Veste per impugnare una decisione resa contro una società semplice.
  2. *Procedura amministrativa cantonale*: Un'autorità di ricorso che ha la competenza di esaminare liberamente una decisione della prima istanza può confermarla per un motivo da questa dichiarato infondato.

*Aus dem Tatbestand:*

A. — Die einfache Gesellschaft « Neue Bernstrasse », bestehend aus Dr. Lempen, Taini, Bezzola und Bünzli, ersuchte im Juni 1951 um die Bewilligung zum Bau von fünf Baublöcken von je drei zusammengebauten Mehrfamilienhäusern mit vier Geschossen im Gebiet der « Weidteile » in Nidau. Der Gemeinderat erhob Einsprache, unter anderm mit der Begründung, dass der vom Regierungsrat des Kantons Bern am 4. November 1947 genehmigte Alignementsplan für dieses Gebiet nur zwei- und dreigeschossige Gebäude vorsehe und dass auch die Zufahrten zu den Bauten fehlten.

Der Stellvertreter des Regierungsratshalters von Nidau hiess die Einsprache wegen ungenügender Zufahrten gut, im übrigen wies er sie ab, hinsichtlich der Bauhöhe deshalb, weil die im Alignementsplan angemarkten Zonen für die Geschosshöhe nicht als verbindliche Bauvorschriften gelten könnten.

Die Baugesellschaft « Neue Bernstrasse » erhob gegen diesen Entscheid Rekurs an den Regierungsrat gemäss §§ 13 und 14 des Baudekretes mit dem Antrag auf Erteilung der nachgesuchten Baubewilligung. Der Regierungsrat wies den Rekurs am 14. Dezember 1951 ab mit der Begründung: Ob das Bauvorhaben auch noch andere Vorschriften des öffentlichen Rechts verletze, könne dahingestellt bleiben, da es jedenfalls mit seinen viergeschossigen Häusern im Widerspruch stehe zu den seit 4.

November 1947 rechtskräftigen Zonenvorschriften des Alignementsplanes für den Umlegungskreis « Aalmatten-Weidteile ». Die in der Legende dieses Planes enthaltenen baupolizeilichen Vorschriften über die Geschosshöhe seien für die vom Plan erfassten Gebiete allgemein verbindlich und massgebend, da der Alignementsplan gemäss den Bestimmungen des Alignementsgesetzes aufgestellt, vom Regierungsrat genehmigt worden und rechtlich einem Baureglement gleichzustellen sei.

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt die aus Dr. Lempen, Taini, Bezzola und Bünzli bestehende Gesellschaft « Neue Bernstrasse », diesen Entscheid des bernischen Regierungsrates wegen Willkür aufzuheben und den Regierungsrat anzuweisen, den Beschwerdeführern die Baubewilligung zu erteilen. Zur Begründung wird unter anderm geltend gemacht :

Da der Gemeinderat von Nidau nicht rekurriert habe, sei der Entscheid des Regierungsrates rechtskräftig geworden mit Ausnahme des von den Beschwerdeführern angefochtenen Teils, des Entscheids über den Weganschluss. Nur diese Frage habe daher Gegenstand des Verfahrens beim Regierungsrat bilden können. Dieser habe willkürlich gehandelt, wenn er den zweifellos rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Entscheid über die Geschosshöhe zum Gegenstand seiner ablehnenden Entscheidung gemacht habe.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

*Aus den Erwägungen :*

1. — Nach Art. 88 OG steht das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde « Bürgern (Privaten) und Korporationen » zu. Beschwerdefähig sind somit nur Einzelpersonen und Personenvereinigungen mit eigener juristischer Persönlichkeit. Da die einfache Gesellschaft keine juristische Person ist, so ist die Gesellschaft « Neue Bernstrasse » zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht befugt. Dagegen kann die vorliegende Eingabe als Beschwerde der darin

mit Namen genannten vier Gesellschafter angesehen und entgegengenommen werden, die als Einzelpersonen zur Beschwerde berechtigt sind und sie denn auch durch den Beschwerdeantrag für sich zu führen erklären (BGE 71 I 183/84, nicht veröffentlichtes Urteil vom 12. September 1946 i. S. Romwerk-Konsortium S. 10 f.).

2. — Die Beschwerdeführer werfen dem Regierungsrat als Willkür in erster Linie eine Verletzung der Rechtskraft eines Teils des erstinstanzlichen Entscheids vor. Diese Rüge geht, wie der Regierungsrat in der Beschwerdeantwort mit Recht bemerkt, vollständig fehl. Da die Beschwerdeführer gemäss § 13 des Dekretes vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen Rekurs erhoben hatten gegen den Entscheid des Regierungsrates, hatte an dessen Stelle der Regierungsrat zu entscheiden, ob die Einsprache des Gemeinderates gegen das Baugesuch begründet sei. Dafür, dass der Regierungsrat dabei nur die von den Beschwerdeführern angefochtene Erwägung des erstinstanzlichen Entscheids hätte überprüfen dürfen, fehlt jeder Anhaltspunkt; die Beschwerdeführer können keine Bestimmung des bernischen Rechtes nennen, aus der sich eine solche Beschränkung der Überprüfungsbefugnis ergäbe. Da das genannte Dekret und das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 31. Oktober 1909 nichts Abweichendes über den Umfang der Weiterziehung an eine obere Instanz bestimmen, stand dem Regierungsrat, wie ohne jede Willkür angenommen werden darf, gleich einem Appellationsgericht freie Überprüfung zu, und er konnte daher die Einsprache der Gemeinde gegen das Baugesuch gutheissen und den Rekurs der Beschwerdeführer abweisen aus einem Grunde, den der Regierungsrat verworfen hatte (vgl. LEUCH N. 1 zu Art. 333 bern. ZPO S. 276, GÖTZINGER, Rechtsmittel, ZSR NF Bd. 49 S. 241 f.). Von Willkür kann umso weniger die Rede sein, als die Befugnis, einen Entscheid aus andern als den von ihm angenommenen Gründen zu schützen, sogar von Kassationsinstanzen in

Anspruch genommen wird, die den Entscheid nicht frei, sondern nur auf das Vorliegen der dagegen geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu überprüfen haben (vgl. BGE 77 I 46 Erw. 3). Die Annahme der Beschwerdeführer, die Erwägung des Regierungsstatthalters über die Einsprache der Gemeinde wegen der Geschoszahl sei rechtskräftig geworden, weil die Gemeinde den Entscheid nicht weiterzog, ist irrtümlich, denn die Gemeinde hatte als obsiegende Partei keinen Anlass zum Rekurs und wäre dazu bloss zur Anfechtung der Entscheidungsgründe überhaupt nicht befugt gewesen (LEUCH a.a.O. S. 276 unten). Die Entscheidungsgründe nehmen auch, von Ausnahmen abgesehen (vgl. BGE 71 II 284, HEUSLER, Zivilprozess S. 171 f.), an der Rechtskraft nicht Teil (GULDENER, Zivilprozessrecht Bd. 1 S. 254 f.); Motive eines weitergezogenen Entscheids als rechtskräftig zu betrachten, ist unmöglich.

Vgl. auch Nr. 16. — Voir aussi n° 16.

## II. VOLLZIEHUNG AUSSERKANTONALER ZIVILURTEILE

### EXÉCUTION DES JUGEMENTS CIVILS D'AUTRES CANTONS

15. Arrêt du 2 avril 1952 dans la cause Michel contre Société pour l'utilisation des fruits Cidrerie d'Yverdon et Tribunal cantonal du canton de Vaud.

*Art. 61 Cst. Demande de mainlevée d'opposition fondée sur un jugement arbitral rendu dans un autre canton.*

Un jugement arbitral ne permet de requérir la mainlevée hors du canton où il a été prononcé que si ce canton lui attribue force de chose jugée et caractère exécutoire et si, en outre, il est

assimilable à une véritable décision judiciaire en raison des qualités du tribunal dont il émane. Consid. 2 et 3.

Dans quels cas un tribunal arbitral, organe ou désigné par un organe d'une association professionnelle, présente-t-il des garanties suffisantes du point de vue de son indépendance et de l'égalité entre les parties ? Consid. 4.

Fardeau et mode de la preuve à rapporter en ce qui concerne la force de chose jugée et le caractère exécutoire du jugement arbitral. Consid. 5.

Cette preuve peut-elle encore être rapportée devant le Tribunal fédéral ? Consid. 6.

*Art. 61 BV. Rechtsöffnungsbegehren für ein in einem andern Kanton ergangenes Schiedsgerichtsurteil.*

Für ein Schiedsgerichtsurteil kann die Rechtsöffnung ausserhalb des Kantons, in dem es ergangen ist, nur verlangt werden, wenn dieser Kanton ihm Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zuerkennt und wenn überdies das Schiedsgericht diejenigen Eigenschaften aufweist, die es rechtfertigen, seinen Entscheid als einen Richterspruch anzuerkennen (Erw. 2 und 3).

In welchen Fällen bietet ein Schiedsgericht, das Organ eines Berufsverbandes ist oder von einem solchen Organ ernannt wurde, hinreichende Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung ? (Erw. 4).

Beweis der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsgerichtsurteils (Erw. 5).

Kann dieser Beweis noch vor Bundesgericht erbracht werden ? (Erw. 6).

*Art. 61 CF. Istanza di rigetto dell'opposizione basata su un giudizio arbitrale pronunciato in un altro cantone.*

Un giudizio arbitrale consente di domandare il rigetto dell'opposizione fuori del cantone ov' è stato pronunciato, soltanto se questo cantone gli conferisce forza di cosa giudicata e carattere esecutivo e se, inoltre, è assimilabile ad una vera e propria decisione giudiziaria a motivo delle qualità del tribunale da cui emana. Consid. 2 e 3.

In quali casi un tribunale arbitrale organo d'un'associazione professionale o designato da un organo di essa offre garanzie sufficienti d'indipendenza ? Consid. 4.

Onere e modalità della prova relativa alla forza di cosa giudicata e al carattere esecutivo del giudizio arbitrale. Consid. 5.

Questa prova può essere ancora fornita davanti al Tribunale federale ? Consid. 6.

A. — Le 29 janvier 1951, le Tribunal arbitral de la Fruit-Union suisse (en bref : le Tribunal arbitral), siégeant à Berne, a condamné la Cidrerie d'Yverdon à payer à Michel 2847 fr. 70, plus 5 % d'intérêts dès le 1<sup>er</sup> août 1948. Le dispositif mentionne que le jugement peut être attaqué par la voie du pourvoi en nullité, dans les 30 jours dès sa notification, devant le Tribunal cantonal de Zurich.